

Partei in der Form eines Exvoto dedicirt werden (Zeitschr. f. Soz.- und Wirthschaftsgesch. 1898, 320). So steht auf dem die *lis fullonum* (Bruns fontes p. 362) enthaltenden Stein: '*Herculi sacrum*' und der *ad exemplum legis Hadrianae* gegebene Erlass der Procuratoren (Inscription von Ain Wassel) steht auf einer *ara legis divi Hadriani*, die also ebenfalls ein Exvoto ist. Und diese *ara legis Hadrianae* wird geweiht — *pro salute imp.* (wie sicher und mit Seecks Beifall hergestellt worden ist). Zwischen der *ara legis Hadrianae* aber und der *ara*, auf der die *lex Manciana* angebracht ist, also der *ara legis Mancianae*, besteht nicht der geringste Unterschied, denn hier wie dort wird ein Altar dedicirt, der ein Domanalgesetz trägt. Ausdrücklich wird diese Dedication bekundet freilich nur auf der *ara legis Hadrianae* (*aram legis divi Hadriani Patroclus . . . proc. instituit*) aber dass auch der Stein der *lex Mancianae* ein Exvoto ist, zeigt seine Form. Warum soll also in aller Welt der Altar der *lex Manciana* nicht ebenso gut *pro salute imp.* dedicirt worden sein wie die *ara legis Hadrianae*? Wenn Seeck die Formel '*pro salute imp. . . (lex) data*' — statt, wie man erwarten würde: *pro salute imp. ara instituta et lex ad exemplum legis M. a proc. data inlata est* — nicht gefällt, so ändert das an der Thatsache, dass wir es hier mit einem Altar zu thun haben, also einem in hundert Fällen *pro salute imp.* dedicirten Exvoto, nicht das Geringste, und vor *lex data* steht *pro salute* so gut und so schlecht wie vor *album veteranorum* auf dem Stein von Lambaesis. Wir haben eben aus solchen Fällen zu lernen, dass *pro salute imp.* oft eine formelhafte nur in lockerem Zusammenhang mit der eigentlichen Inschrift stehende Wendung ist, durch die man einem an sich profanen Gegenstande, wie es eine Urkunde oder ein Nutzbau ist, die beliebte sacrale Weihe geben wollte — ganz so wie sich die römischen Vereine bei einem denkbar praktischen Zweck doch gerne als Cultgenossenschaften formuliren. Was Seeck sonst noch vorbringt — dass die Lesung [*pro salu*]te gegen die epigraphische Symmetrie verstosse, da der Raum vor *pro* grösser als der hinter *salute* gewesen sein würde, heisst doch dem Verfertiger einer so erbärmlich gravirten Inschrift, wie es die *lex Manciana* ist, zu viel Ehre anthun.

Göttingen.

A. Schulten.

PRODECESSOR

Successori decessor inuidit heisst es in einem Fragment von Ciceros Scauriana § 33 und auch Tacitus Agr. 7 wendet *decessor* nur in einem Athem mit *successor* an. In officiellen Actenstücken der späteren Kaiserzeit begegnet dann *decessor* 'der Vorgänger' überaus häufig, und man hat nach Analogie von *proavus pronepos* weitergebildet *prodecessor* 'der Vorvorgänger'. So redet Papst Simplicius öfter von *prodecessor meus Leo* Collect. Avell. ed. Günther p. 127, 8. 132, 7. 134, 1. 138, 7: es folgen auf einander Leo Hilarius Simplicius. Symmachus in den Relationen

bezeichnet 20, 1 den Auchenius Bassus als *prodecessor meus*: dass dies sein Vorgänger war lehrt rel. 26, 2 *Auchenius . . . successor eius . . . apud me*. Von demselben als *prodecessor* scheint 32, 2 die Rede zu sein, wie W. Meyer p. 27 seiner Ausgabe anmerkt. Ein Secretär der ostgothischen Kanzlei schreibt in Cassiodors *Varia* IV 44, 1 *decessorem prodecessoremque uestrum* und VIII 16, 6 *per decessores prodecessoresque uestros*. Daneben aber hat man das Wort als gleichbedeutend mit dem abgeschliffenen *decessor* verwendet: in dem *pro* = $\pi\rho\omicron$ fand man den scheinbar fehlenden Begriff des 'vor'. So deutlich Symmachus rel. 25, 3, wo freilich Meyer auch 'Vorgänger' übersetzt. In Bauangelegenheiten hat *sub examine decessoris mei* der Professor Cyriades den Senator Auxentius verklagt: *postquam ad cognitionem meam (des Symmachus) uentum est* hat Auxentius mit einer Gegenklage gegen den Professor geantwortet, dieser *mutua accusatione* seinerseits wiedergebissen. Vor der eingesetzten Untersuchungscommission hat sich Auxentius aus dem Staube gemacht. Aus Furcht vor Angriffen hinter seinem Rücken bittet nun Cyriades *ut aeternitati uestrae et relationem u. c. prodecessoris mei et nunc acta suggererem*. Die Relation des *prodecessor* ist also nichts anderes als das Protocoll *sub examine decessoris*, beide fraglichen Worte also hier gleichbedeutend gebraucht. In einem kaiserlichen Decret an den Proconsul von Africa Probianus bei Augustin epist. 88, 4 (Goldb. p. 410, 4 im Apparat!) wird Aelianus als *prodecessor tuus* bezeichnet. Probian ist am 25. Aug. 315 als Proconsul Africae nachweisbar, Aelian in gleicher Stellung bis zum 25. Febr. 315: schwerlich ist ein anderer dazwischen gewesen. Im sog. Cyrillglossar (Goetz II 416, 14) steht $\pi\rho\omicron\alpha\rho\rho\alpha\zeta$ *anteecessor prodecessor*' und das Muratorische Fragment bezeichnet Z. 48 den Johannes als *prodecessor* des Paulus. Characteristisch ist, dass an sämtlichen bisher behandelten Stellen die alten Ausgaben *praedeccessor* herstellen, ein Wort, das es gar nicht giebt. In Georges' Handwörterbuch⁷ finden sich dafür folgende Belege: 'Augustin. de bapt. c. Donat. II § 12. 13. Symmach. epist. X 47. Cassiodor. var. IV 14. Rutil. Namat. I 474'. Das Cassiodorcitat birgt einen stets weiter vererbten Druckfehler IV 14 statt IV 44: das ist die eben citirte Stelle. Symmach. epist. X 47 ist alterthümlich für rel. 34, 3: da haben die Hss. *decessoris*: dasselbe steht auch längst bei Rutilius. Bleiben als einziger Beleg die Augustinstellen, wo natürlich die Mauriner wie gewöhnlich aus *prodecessor* geändert haben: II § 12 wird Bischof Agrippinus von Carthago *prodecessor* des Cyprian genannt: er hat lange vor diesem amtirt. II § 13 sind *prodecessores* die Bischöfe der Vorzeit, wie in dem Actenstück Coll. Avell. p. 231, 20 *prodecessores sanctitatis uestrae*. Die *praedeccessio familiae*, welche Du Cange aus den Gesta Tancredi bei Martene Anecd. III 111 citirt, stammt aus einer zu jungen Handschrift und einem zu alten Druck um Berücksichtigung zu verdienen.